

## Änderungen fett gedruckt

Satzung über die Erstattung der notwendigen  
Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

### bisherige Fassung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

#### **A. Erstattungs Voraussetzungen**

##### **§ 1**

##### **Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern
  - Trägern von Schulkindergärten
  - den Schülerinnen und Schülern der in ihrer Trägerschaft bestehenden Schulen
- zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.

Satzung über die Erstattung der notwendigen  
Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

### neue Fassung

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, GBl. 2016 S. 1 und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar 2000, GBl. S. 14, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, GBl. S. 1210, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 07. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:**

#### **A. Erstattungs Voraussetzungen**

##### **§ 1**

##### **Kostenerstattung**

- (1) unverändert
- (2) unverändert

- (3) § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht
- a) für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung - erhalten.
- b) für Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKGG) haben.
- Dies gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Förder-, Sonder- und Grundschulen, der Grundschulförderklassen sowie der Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 1 - 4.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb von Baden-Württemberg werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

## § 2 unverändert

### § 3

#### Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ganz oder teilweise bezuschusst
- a) für Kinder in Schulkindergärten
- ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten

- (3) unverändert
- a) unverändert
- b) unverändert

Dies gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler **der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Grundschulförderklassen.**

- (4) unverändert
- (5) unverändert

## § 2 unverändert

### § 3

#### Mindestentfernung

- (1) unverändert
- a) unverändert

- b) für Schülerinnen und Schüler der Förder- und Sonderschulen  
  
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
  - c) Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht  
  
ab einer Mindestentfernung von 100 km.
  - d) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen, Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 – 4  
  
ab einer Mindestentfernung von 1 km.
  - e) für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres  
  
ab einer Mindestentfernung von 2 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe c, d und e bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt.
- (4) Bei der Bezuschussung von Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen

- b) für Schülerinnen und Schüler **der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**  
  
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
  - c) unverändert
  - d) unverändert
  - e) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

den Unterrichtsstätten.

- (5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

#### § 4

##### Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Hörgeschädigte, Sehbehinderte und Sprachbehinderte darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

#### § 5 unverändert

#### § 6

##### Erstattungsumfang

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schülerin und Schüler ab dem Schuljahr 2010/2011 einen Zuschuss in Höhe von
- a) 10% für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in

- (5) unverändert

#### § 4

##### Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schülerinnen und Schüler **der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren** und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülerinnen und Schülern **der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren** darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

- (3) unverändert

#### § 5 unverändert

#### § 6

##### Erstattungsumfang

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schülerin und Schüler ab dem Schuljahr **2017/2018** einen Zuschuss in Höhe von
- a) unverändert

Teilzeitunterricht,

- b) 3 Euro beim Kauf von Monatskarten für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres. Außerhalb des Verbundgebietes des KVV wohnhafte Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 12 % der notwendigen Beförderungskosten
- (2) Auf den Preis für den Erwerb einer Jahreskarte (ScoolCard) erhalten Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres ab dem Schuljahr 2010/2011 durch die Stadt einen Abschlag in Höhe von 33 Euro pro Schuljahr.
- (3) Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Förder-, Sonder- und Grundschulen, der Grundschulförderklassen sowie der Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 – 4 werden die Beförderungskosten in vollem Umfang von der Stadt übernommen.
- (4) Die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler sind für höchstens zwei schulpflichtige Kinder einer Familie zu tragen.
- (5) Die notwendigen Beförderungskosten nach § 2 Abs. 3 sowie nach § 3 Abs. 4 werden in voller Höhe erstattet.

b) unverändert

- (2) Auf den Preis für den Erwerb einer Jahreskarte (ScoolCard) erhalten Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres ab dem Schuljahr **2017/2018** durch die Stadt einen **Zuschuss** in Höhe von 33 Euro pro Schuljahr.
- (3) **Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 – 4 können eine Jahreskarte (ScoolCard) oder Monatskarten mit einem Eigenanteil in Höhe von jeweils 10 Euro pro Monat erwerben.**
- (4) Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler **der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Grundschulförderklassen** werden die Beförderungskosten in vollem Umfang von der Stadt übernommen.
- (5) unverändert
- (6) unverändert

**§§ 7 - 12 unverändert**

**§ 13**

**Höchstbeträge**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:
- 2 560 Euro für Kinder in Schulkindergärten,
  - 770 Euro für die übrigen Schülerinnen und Schüler und Kinder.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schülerin und der Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen kann oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- Es steht im Ermessen des Schul- und Sportamtes, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt werden.
- (3) Übersteigen bei Schülerinnen und Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2 600 Euro im Schuljahr, macht die Stadt den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten werden für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieser Schülerin oder dieses Schülers berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Stadt für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres.

**§§ 14 – 20 unverändert**

**§§ 7 - 12 unverändert**

**§ 13**

**Höchstbeträge**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Übersteigen bei Schülerinnen und Schülern von **sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren** die Beförderungskosten 2 600 Euro im Schuljahr, macht die Stadt den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten werden für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieser Schülerin oder dieses Schülers berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Stadt für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres.

**§§ 14 – 20 unverändert**